



HESSISCHER LANDTAG

20. 10. 2020

Kleine Anfrage

Unterstützung eines Arbeitskreises „Antifa“ durch den Allgemeinen Studierenden-Ausschusses (AStA)

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 10.08.2020

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtet, dass im Haushaltsplan 2020/21 des Allgemeinen Studierenden-Ausschusses (AStA) der Universität Köln unter dem Posten 1-651 „HG 6 – Referate/Projekte“ 8.500 € für den Antifa AK (Arbeitskreis) Köln eingeplant. Dem AStA der Universität Köln stehen insgesamt jährlich etwa 10,3 Mio. € zur Verfügung, die im Wesentlichen aus dem Anteil der Semester-Beiträge der Studenten stammen, die dem AStA zufließen. Was genau mit diesen Mitteln finanziert wird, ist nicht bekannt. Der Antifa AK war vor etwa 15 Jahren von Studenten gegründet worden und hat vermutlich Verbindung zu den unter der Bezeichnung „Antifa“ bekannten autonomen linken und linksextremistischen Gruppierungen, die teilweise vom Verfassungsschutz beobachtet werden. Die Zahlungen sind unter den Studenten offensichtlich nur wenig bekannt: nur etwa 15 % gaben an, Kenntnis von diesen Zahlungen an den Antifa AK zu haben (<https://www.express.de/koeln/hammer-an-der-uni-koeln-studenten-finanzieren-die-antifa---und--fast--keiner-weiss-davon-37136122>).

In Hessen ist die Finanzierung der AStA im Hessischen Hochschulgesetz (HHG) geregelt (§§ 76 ff). Der AStA erhebt als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts Beiträge von ihren Mitgliedern zur Erfüllung der ihm zukommenden gesetzlichen Aufgaben. Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres sowie Haushaltsplan sind jeweils vom Studierendenparlament zu beschließen und bedürfen der Zustimmung der Leitung der Hochschule. Diese darf nur versagt werden, „wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt sind“. Darüber hinaus unterliegt die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

In § 1 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) ist verankert, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

Der Landtag hat mit den Regelungen im Hessischen Hochschulgesetz einen eigenständigen finanziellen Spielraum der studentischen Körperschaften an hessischen Hochschulen und Universitäten geschaffen. Die Festlegungen sind Teil der Regelung, dass die Studierendenschaft ihre Angelegenheiten selbst verwalten und an der Selbstverwaltung der Hochschule oder Universität teilhaben kann.

Mit den im HHG getroffenen Regelungen hat die Landesregierung die Grundlage geschaffen, dass die hessischen Hochschulen ein Ort argumentativer Auseinandersetzung sind. Im Sinne der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit sind sie ein Ort, an dem kontroverse Themen und polarisierende Positionen offen geäußert werden können und auch Kritik, Widerspruch und Gegenrede nicht nur zugelassen, sondern erwünschter Bestandteil des akademischen Diskurses sind und somit das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein bei Studierenden fördern. Sofern es um kontroverse Themen geht, ist es nach § 77 Abs. 2 Nr. 5 HHG eine der Aufgaben der Studierendenschaft, die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden zu fördern. Zugleich nimmt die Studierendenschaft nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 HHG die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder wahr.

Während die Studierendenschaft bei der Förderung der politischen Bildung zu einer neutralen Position verpflichtet ist und unterschiedliche Sichtweisen berücksichtigen muss, kann sie sich in hochschulpolitischen Belangen eindeutig positionieren.

Das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft, d.h. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), vertritt die Studierendenschaft nach außen, führt die laufenden Geschäfte und führt die

Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. Er ist dem Studierendenparlament gegenüber rechen- schaftspflichtig. Vorzusehen ist ein Rechnungsprüfungsausschuss. Das Rechnungsergebnis bedarf der Entlastung durch das Studierendenparlament. Bei der Kontrolle kommt ganz im Sinne der Eigenverantwortung und Selbstverwaltung dem Studierendenparlament hohe Bedeutung zu.

Der Haushaltsplan der Studierendenschaft und die Entlastung des AStA durch das Studierenden- parlament bedürfen der Zustimmung der Leitung der Hochschule. Die Zustimmung zum Haus- haltsplan und zur Entlastung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemä- ßen Haushaltsführung verletzt sind.

Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen haben gemäß § 80 HHG die Rechtsaufsicht über die jeweilige Studierendenschaft. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte diese der Hoch- schulleitung unmittelbar vorbehalten sein, um der größeren Sachnähe vor Ort Rechnung zu tragen (Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften; siehe auch Allgemeine Begründung zum Hochschulgesetz in LT-Drs. 14/3531, S. 73).

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) hat nach § 10 HHG die Rechtsaufsicht über die Hochschulen. Die Ausübung dieser Rechtsaufsicht findet ihre Grenze in dem Selbstver- waltungsrecht der Hochschulen. Aufgrund der abgestuften Rechtsaufsicht des HMWK dürfen rechtsaufsichtliche Maßnahmen nur ergriffen werden, wenn ein in der Vergangenheit liegender, hinreichend konkreter, punktueller Anlass gegeben ist. Mittel, Ausmaß und der Umfang des auf- sichtlichen Einschreitens sind einer rechtlichen Begrenzung unterworfen. Aufsichtsmaßnahmen beziehen sich daher nur auf die selbstverwaltende Tätigkeit, die in der Vergangenheit erkennbar ungenügend bzw. rechtswidrig ausgeübt wurde. Auch ein konkreter Anlass eröffnet keine Grund- lage für eine generelle Präventivkontrolle. Rechtsaufsicht darf sich weder zu einer „Einmi- schungsaufsicht“ entwickeln noch zu einer Fachaufsicht verdichten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist der Landesregierung bekannt, ob der AStA an einer hessischen Hochschule einen „Arbeitskreis Antifa“ oder eine ähnliche Organisation finanziell unterstützt?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: um welche Organisation handelt es sich?
- Frage 3. Falls 1. zutreffend: um welche Hochschule(n) handelt es sich und mit welchen Beträgen werden die jeweiligen Organisationen unterstützt?

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Die Goethe-Universität hat mit der Auflistung in Anlage 1 geantwortet.

Die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Mittelhessen hat im Jahr 2017 mit 250 € die Antifa-Bildungsinitiative e.V. unterstützt.

Die Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences hat im Jahr 2018 eine Bus- fahrt zu Ende Gelände mit 1.650 € finanziert.

Weitere den Fragen dienliche Informationen der Hochschulen liegen nicht vor.

Die Landesregierung befürwortet keine Unterstützung extremistischer Gruppierungen oder Akti- vitäten durch ASten – egal welcher extremistische Phänomenbereich politisch motivierter Kri- minalität davon profitieren würde. Jede finanzielle oder materielle Unterstützung verfassungs- feindlicher Strukturen liegt grundsätzlich nicht im Interesse staatlichen Handelns.

Das HMWK wird, u.a. mittels des im Jahr 2018 eingeführten Berichtswesens, die Hochschulen unterstützen, die Ausübung der Rechtsaufsicht zu optimieren und dafür Sorge zu tragen, dass die Studierendenschaften keine Haushaltsmittel außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs ver- wenden.

- Frage 4. Würde die Unterstützung einer Organisation, die durch den Verfassungsschutz beobachtet wird oder eine Verbindung zu einer solchen Organisation unterhält, die „die Grundsätze einer ordnungs- gemäßen Haushaltsführung“ im Sinne der Bestimmungen des HHG verletzen und könnte insoweit durch die Leitung der Hochschule untersagt werden?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Insgesamt geht es bei der Haushaltsprüfung zunächst um die Prüfung, ob die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung eingehalten sind, eine inhaltliche Prüfung mit Blick auf durch den Verfassungsschutz beobachtete Begünstigte bzw. auf Begünstigte, die Verbindungen

zu einer solchen Organisation unterhalten, erfolgt grundsätzlich nicht. Sollte die Studierendenschaft jedoch Haushaltsmittel außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs verwenden, z.B. für die Unterstützung allgemeinpolitischer und nicht spezifisch und unmittelbar hochschulbezogener Tätigkeiten Dritter, hat die Hochschulleitung dies im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht zu beanstanden und zu untersagen.

Generell gilt, dass jede finanzielle oder materielle Unterstützung verfassungsfeindlicher Strukturen, egal welcher extremistische Phänomenbereich politisch motivierter Kriminalität davon profitieren würde, nicht zulässig ist.

Frage 5. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen die Leitung einer Hochschule die Zustimmung zum Haushaltsplan eines AStA versagt hat, weil mit den finanziellen Mitteln Organisationen unterstützt wurden, deren Finanzierung nach Auffassung der Hochschulleitung nicht zulässig ist?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: um welche Hochschule(n) bzw. Organisation(en) handelte es sich dabei?

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt.

Im Fall der Goethe-Universität (s. Fragen 1 bis 3) wurde die Studierendenschaft zunächst von der Universität aufgefordert, Auskunft zu fragwürdigen Projektförderungen zu erteilen. Nach der Auskunft erging ein rechtsaufsichtlicher Bescheid gegenüber der Studierendenschaft, in welchem zunächst fragwürdige Projektförderungen beanstandet wurden, aber auch gegenüber dem AStA angeordnet wurde, die Unterstützung allgemeinpolitischer und nicht spezifisch und unmittelbar hochschulbezogener Tätigkeiten Dritter durch Geldzuwendungen und damit die Verwendung von Haushaltsmitteln außerhalb des Aufgabenbereichs der Studierendenschaft zu unterlassen. Zudem wurde ein Ordnungsgeld angedroht, sollte die Studierendenschaft der Anordnung nicht nachkommen.

Aufgrund der Rückmeldungen wird das HMWK, im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Hochschulen, präventiv alle Präsidentinnen und Präsidenten darauf hinweisen, bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaften neben der Prüfung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung auch darauf zu achten, dass sich sämtliche Aktivitäten der Studierendenschaften im gesetzlichen Aufgabenbereich des HHG bewegen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Studierendenschaft nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 HHG zwar die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder wahrnimmt, jedoch kein allgemeinpolitisches Mandat inne hat.

Frage 7. In welchen Fällen wird der Haushalt eines AStA durch den Hessischen Rechnungshof überprüft?

Der Hessische Rechnungshof ist Organ der Finanzkontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und unabhängig in seiner Funktion, daher ist nicht bekannt, nach welchen Kriterien eine Überprüfung angesetzt wird.

Frage 8. Wann und bei welchem AStA fand in den vergangenen fünf Jahren eine Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof statt?

Der Hessische Rechnungshof hat im Jahr 2016 die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaften bei der Goethe-Universität Frankfurt, der Philipps-Universität Marburg, der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Technischen Universität Darmstadt, der Universität Kassel, der Frankfurt University of Applied Sciences, der Hochschule für Gestaltung Offenbach und der Hochschule Geisenheim University geprüft. Bereits im Jahr 2015 wurde die Technische Hochschule Mittelhessen geprüft.

In den Jahren 2018 und 2019 hat der Hessische Rechnungshof die jeweiligen Jahresabschlüsse und die Vermögensbestände der Studierendenschaften an allen staatlichen hessischen Hochschulen geprüft, mit Ausnahme der Hochschule für Bildende Künste – Städelschule, die erst zum 01.01.2019 eine staatlich anerkannte Hochschule in Hessen wurde.

Wiesbaden, 14. Oktober 2020

Angela Dorn

Anlagen

KA 20/3356 - Unterstützung eines Arbeitskreises "Antifa" durch den AstA

Johann Wolfgang Goethe-Universität

Direkte oder indirekte Unterstützung (Finanzmittel, Nutzung von Räumen der Universitäten usw.)

Arbeitskreis Antifa oder eine ähnliche Organisation

Fördersumme

Direkte oder indirekte Förderungen	2015	2016	2017	2018	2019
No Border Frankfurt	400,00 €	200,00 €		450,00 €	
	185,97 €				
	568,90 €	900,00 €			
Antifa Kritik und Klassen	873,50 €		1.499,10 €	150,00 €	
	449,00 €	677,56 €	700,00 €	938,55 €	
	873,34 €	250,00 €	500,00 €		
		200,00 €			
		900,00 €			
Drogs 99	428,00 €				
	583,24 €				
akk Ffm	1.003,21 €				
Kritik u. Praxis Frankfurt	481,70 €	750,00 €	700,00 €		
		740,00 €			
		150,00 €			
		400,00 €			
ABG-Kampagne	400,00 €				
* [REDACTED]			892,20 €		
* [REDACTED]			1.100,00 €		
Antifa United Ffm			600,00 €	347,50 €	
Falken Offenbach-No.			600,40 €		
Kunstkollektiv Hüzün			500,00 €		
malaboca collectiv			600,00 €		
B.A.S.H				360,00 €	
* [REDACTED]					350,00 €

* Schwärzung zum Schutz der personenbezogenen Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).